

Kurzmerkblatt zum Kindergeld 2010

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über das Kindergeldrecht nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) geben. Fragen beantwortet Ihnen Ihre Familienkasse.

Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse genau durch. Überzahlungen bei Wegfall des Kindergeldes müssen Sie zurückzahlen. Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für das Kindergeld erheblich sind oder über die Sie im Zusammenhang mit dem Kindergeld Erklärungen abgegeben haben, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht bezieht sich auch auf Änderungen in den Verhältnissen solcher Kinder, für die Sie zwar kein Kindergeld beziehen, deren Berücksichtigung als Zählkind aber zu einem höheren Anspruch führt. Sie besteht in vollem Umfang auch dann, wenn Sie und Ihr Kind entscheidungserhebliche Daten (z. B. dessen Einkünfte und Bezüge, vgl. Punkt 2.2) voneinander getrennt der Familienkasse übermittelt haben. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen.

1. Für alle Kindergeldempfänger

- 1.1 Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (seit 1996) wird die Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums Ihres Kindes durch die steuerlichen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder das Kindergeld bewirkt. Hierfür wird Ihnen zunächst immer - soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen - das Kindergeld laufend monatlich als Steuervergütung gezahlt. Das Finanzamt prüft von Amts wegen bei Ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer, ob das Kindergeld die gebotene steuerliche Freistellung bewirkt oder die Freibeträge abzuziehen sind. Die Freibeträge auf Ihrer Lohnsteuerkarte haben nur Bedeutung für die Festsetzung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages.
- 1.2 Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes sind nur zuständig für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes an Berechtigte, die der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen. Diese Voraussetzung erfüllen Sie, wenn Sie in Deutschland einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie im Ausland wohnen, können Sie u. U. auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Beschränkt steuerpflichtige Personen können Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen von der Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse - erhalten.
- 1.3 Kindergeld wird für alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt; darüber hinaus nur unter besonderen Voraussetzungen (vgl. Punkt 2). Die Höhe des Kindergeldes beträgt seit dem Jahr 2010 für Kinder, die im Inland oder in Staaten wohnen, die der EU oder dem EWR angehören, monatlich für die ersten zwei Kinder jeweils 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für jedes weitere Kind je 215 Euro. Leben Ihre Kinder im übrigen Ausland, besteht nur ausnahmsweise und u. U. in geringerer Höhe ein Anspruch auf Kindergeld. Kindergeld für alle im Ausland - auch in der EU / im EWR - lebenden Kinder wird von der Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse - festgesetzt.
- 1.4 Bei nicht verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Kindergeld demjenigen Elternteil gewährt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Elternteils aufgenommen, erhält das Kindergeld derjenige Elternteil, der ihm die höhere Unterhaltsrente (Geldleistung) zahlt. Neben verheirateten können auch unverheiratete, in Lebensgemeinschaft wohnende Eltern bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Hierdurch kann sich der Anspruch auf Kindergeld und die Höhe des Gesamtanspruches ändern. Im öffentlichen Dienst kann damit eine Änderung der kindbezogenen Leistungen verbunden sein.

2 Für Kindergeldberechtigte mit Kindern über 18 Jahren

- 2.1 Ab Januar 2007 wird Ihr Kind über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des **25.** Lebensjahres berücksichtigt, wenn es für einen Beruf ausgebildet (einschließlich Besuch von Allgemeinwissen vermittelnder Schulen, wie Haupt- und Oberschulen) wird, sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, vor und nach dem Wehr- bzw. Zivildienst, einem entsprechenden Ersatzdienst oder einem Freiwilligendienst), wenn es mangels Ausbildungsplatzes eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann, oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen Europäischen Freiwilligendienst (Aktionsprogramm „Jugend in Aktion“) oder einen Dienst nach § 14 b des Zivildienstgesetzes im Ausland oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ (ab 2008) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Absatz 1a SGB VII; ab 2009) ableistet. Ist Ihr Kind arbeitsuchend und bei einer inländischen Agentur für Arbeit gemeldet, kann es bis zum vollendeten 21. Lebensjahr berücksichtigt werden. Heiratet Ihr Kind, sind Sie spätestens ab dem auf die Eheschließung folgenden Monat nicht mehr kindergeldberechtigt, es sei denn, der Ehepartner ist aufgrund niedrigen Einkommens zum Unterhalt Ihres Kindes nicht in der Lage. Entsprechendes gilt, wenn das Kind in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, dauernd getrennt lebt, geschieden ist oder wenn das nicht

verheiratete Kind einen Anspruch auf Unterhalt nach § 1615 I BGB gegenüber dem anderen Elternteil des Kindeskindes hat, weil es das eigene Kind betreut.

2.2 Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, führen zum Wegfall des Kindergeldanspruchs, wenn sie 8.004 Euro (2004 bis 2009: 7.680 Euro) im Kalenderjahr überschreiten. Es handelt sich um einen Jahresbetrag, d. h. eine zeitliche Zusammenballung von Einkünften, z. B. von Studenten während der Semesterferien, führt nicht zum vorübergehenden Wegfall des Kindergeldanspruchs, wenn in der Jahresbetrachtung die Grenze nicht überschritten wird. Bei Überschreiten der Grenze entfällt der Anspruch allerdings (auch rückwirkend) für das ganze Kalenderjahr. Für jeden Kalendermonat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben (z. B. keine Ausbildung, Ableistung von Grundwehr- oder Zivildienst), ermäßigt sich der Jahresbetrag um ein Zwölftel.

Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes in diesem Sinne sind insbesondere:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit (einschließlich vermögenswirksamer Leistungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld), aus Vermietung und Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn über dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro;
- Einkünfte des Kindes (Sachbezüge oder Taschengeld), die durch die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder des Europäischen Freiwilligendienstes erzielt werden;
- Lohnersatzleistungen (z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Arbeitslosengeld I, Erwerbsunfähigkeitsrente);
- Unterhalts-, Übergangs-, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe sowie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), soweit diese nicht als Darlehen gewährt werden
- Leistungen zur Sicherstellung des Unterhalts (z. B. Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe), wenn von einer Rückforderung bei gesetzlich Unterhaltsverpflichteten abgesehen worden ist;
- Geld- und Sachbezüge (Unterkunft und Verpflegung) von Wehrdienst- und Zivildienstleistenden einschließlich Weihnachtsgeld und Entlassungsgeld;
- u. U. die Unterhaltsleistungen des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, des dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners sowie die Unterhaltsleistungen nach § 1615 I BGB, die das Kind vom anderen Elternteil seines nichtehelichen Kindes erhält.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütungen) wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von jährlich 920 Euro oder ggf. höhere (steuerlich berücksichtigungsfähige) Werbungskosten von den Bruttobezügen abgesetzt. Die Summe der Einkünfte und Bezüge des Kindes ist um den Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung bzw. die freiwilligen Beiträge zu einer gesetzlichen Krankenversicherung oder Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung zu kürzen, soweit diese durch die (Mindest-) Vorsorge entstehen und dadurch unvermeidbar sind. Ebenfalls abzugsfähig sind die auf die Pflegeversicherung entfallenden Beträge sowie die besonderen Ausbildungskosten (ausbildungsbedingter Mehrbedarf). Rückerstattungen von abziehbaren Beiträgen, z. B. im Folgejahr für das vorangegangene Kalenderjahr, sind grundsätzlich im Jahr des Zuflusses als Einnahme anzusetzen. Besondere Ausbildungskosten sind Aufwendungen, die bei einem Arbeitnehmer steuerlich als Werbungskosten zu berücksichtigen wären. Nicht zu berücksichtigen sind Kosten für Miete und Verpflegung, weil diese bereits im Jahresgrenzbetrag enthalten sind. Ein Verzicht Ihres Kindes auf ihm zustehende Einkünfte und Bezüge ist unbeachtlich; sie werden ihm trotzdem zugerechnet. Keine Einkünfte in diesem Sinne sind Unterhaltsleistungen der Eltern an das Kind.

2.3 Ohne Altersbegrenzung wird Ihr Kind berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.